

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 4. Feber 1975

26. Stück

- 67.** Kundmachung: Erklärung Spaniens gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- 68.** Kundmachung: Beitritt Libanons zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
- 69.** Kundmachung: Ergänzung der Anlage VI und VII der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972
- 70.** Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Pakistanischen Botschaft in Wien gemäß Art. 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien
- 71.** Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Pakistanischen Botschaft in Wien gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien
- 72.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit samt Anlage

67. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1974 betreffend eine Erklärung Spaniens gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Spanien gemäß Art. 13 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 610/1974) erklärt, daß die zur Erlassung von Unterhaltsentscheidungen zuständigen Behörden die „Juzgados de Primera Instancia e Instrucción“ sind und daß die zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständige Behörde das „Tribunal Supremo“ ist.

Kreisky

68. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Jänner 1975 über den Beitritt Libanons zum Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien ist Libanon dem Über-

einkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 420/1973) mit Wirksamkeit vom 7. Jänner 1975 beigetreten.

Kreisky

69. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Jänner 1975 betreffend die Ergänzung der Anlage VI und VII der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

Nach Mitteilung des Exekutivdirektors des Internationalen Kakaorates sind in der Anlage VI der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln, BGBl. Nr. 503/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 353, 487, 622 und 739/1974 die Worte und der Code

St. Lucia LC St. Lucia LC

und in der Anlage VII derselben Regeln die Worte und der Code

St. Vincent VC St. Vincent VC
einzufügen.

Kreisky

70. Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Pakistanischen Botschaft in Wien gemäß Art. 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien *)

FEDERAL MINISTRY FOR TRADE,
COMMERCE AND INDUSTRY
1011 Vienna
No. 74.974-I/4/74

Vienna, 5 December 1974

Sir,

I have the honour to refer to the ARRANGEMENT REGARDING INTERNATIONAL TRADE IN TEXTILES (hereinafter referred to as the ARRANGEMENT) done in Geneva on 20 December 1973.

I also refer to the negotiations which took place in Vienna on 11 and 12 November 1974 between a delegation of Austria and a delegation of Pakistan. As a result of these negotiations the following agreement concerning imports of cotton textiles from Pakistan into Austria has been reached under Article 4 of the ARRANGEMENT.

1. Restraint levels in metric tons for twelve-month period beginning

Cotton textiles as indicated in BTN Chapters ex 55, ex 60, ex 61, ex 62

Baumwolltextilien wie in den Kapiteln ex 55, ex 60, ex 61, ex 62 der Brüsseler Zolllarifenomenklatur (BTN) angegeben

2. The restraint levels may be exceeded in the case of shortfalls by a carry-over of not more than ten per cent, and by a carry-forward of not more than five per cent.

3. Cotton textiles imported from Pakistan into Austria for reexport after processing shall not be charged against the restraint levels.

4. Upon presentation of export authorizations issued by the Pakistani authorities on the basis of irrevocable letters of credit for the direct and/or indirect exports to Austria of cotton textiles of Pakistan origin the competent Austrian authority will licence the corresponding imports within a period of three weeks. Import licences issued by the Austrian authority during the period beginning 1 January 1974 and 5 December 1974 shall be deducted from the levels agreed upon for the twelve-month period beginning 1 January 1974.

(Übersetzung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL,
GEWERBE UND INDUSTRIE
1011 Wien
Zl. 74.974-I/4/74

Wien, am 5. Dezember 1974

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf das ABKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT TEXTILIEN (im folgenden als ABKOMMEN bezeichnet), das in Genf am 20. Dezember 1973 abgeschlossen wurde, Bezug zu nehmen.

Ich nehme auch auf die Verhandlungen Bezug, die zwischen einer Delegation Österreichs und einer Delegation Pakistans in Wien am 11. und 12. November 1974 stattgefunden haben. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde folgende Vereinbarung betreffend Einführen von Baumwolltextilien aus Pakistan nach Österreich gemäß Art. 4 des ABKOMMENS getroffen.

1. Ausmaß der Kontingente in metrischen Tonnen für den Zwölfmonatszeitraum beginnend

1 Jan. 1974 1 Jan. 1975 1 Jan. 1976 1 Jan. 1977

308 330 353 378

1. Jän. 1974 1. Jän. 1975 1. Jän. 1976 1. Jän. 1977

308 330 353 378

2. Die Kontingente können im Falle der Nichtausnützung durch einen Übertrag von höchstens 10% und durch einen Vorgriff von höchstens 5% überschritten werden.

3. Die aus Pakistan im aktiven Veredelungsverkehr nach Österreich eingeführten Baumwolltextilien werden nicht auf die Kontingente angerechnet.

4. Gegen Vorlage von Ausfuhrautorisationen, die von den pakistanischen Behörden auf Grund von unwiderruflichen Akkreditiven für direkte bzw. indirekte Ausfuhren von Baumwolltextilien mit Ursprung in Pakistan nach Österreich ausgestellt sind, wird die zuständige österreichische Behörde die entsprechenden Einführen innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen bewilligen. Die von der österreichischen Behörde in dem Zeitraum vom 1. Jänner 1974 bis 5. Dezember 1974 ausgestellten Einfuhrbewilligungen werden von den Kontingenten, die für den am 1. Jänner 1974 beginnenden Zwölfmonatszeitraum vereinbart wurden, in Abzug gebracht.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 623/1974

5. The provisions under para. 4 concerning the presentation of export authorizations issued by the Pakistani authorities will enter into force on 1 January 1975. Consequently the competent Austrian authority will issue licences up to the end of the year 1974 also without export authorizations granted by the Pakistani authorities.

6. An undue concentration of imports of cotton textiles from Pakistan into Austria as regards a special article and/or time shall be avoided. Accordingly, the Government of Pakistan will use its influence to achieve this aim.

7. Consultations regarding the conduct of exports of cotton textiles from Pakistan to Austria will be held if so desired by either party.

I should be grateful if you would kindly confirm that this letter sets out correctly the understanding reached between the delegations of the two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Rudolf Willenpart m. p.
Director

H. E.
Mr. Gul Hassan Khan
Ambassador of Pakistan
Vienna

EMBASSY OF PAKISTAN
VIENNA
No. 6/I-73 (Text)

December 5, 1974

Dear Mr. Director,

I have the honour to acknowledge the receipt of your note No. 74.974-I/4/74 dated December 5, 1974 concerning imports of cotton textiles from Pakistan into Austria and the Article 4 of the arrangement regarding international trade in textiles. I have the honour to confirm that this note sets out correctly the understanding reached between our two countries.

Please accept the assurances of my highest consideration.

Gul Hassan Khan m. p.
Ambassador of Pakistan
VIENNA

Mr. Rudolf Willenpart,
Director
Federal Ministry for Trade,
Commerce and Industry
Vienna

5. Die Bestimmungen gemäß Absatz 4 betreffend die Vorlage von Ausfuhrautorisationen, die von den pakistanischen Behörden ausgestellt werden, treten am 1. Jänner 1975 in Kraft. Die zuständige österreichische Behörde wird daher bis Ende des Jahres 1974 Bewilligungen auch ohne von den pakistanischen Behörden erteilte Ausfuhrautorisationen ausstellen.

6. Eine ungebührliche Konzentration der Einfuhren von Baumwolltextilien aus Pakistan nach Österreich soll in warenmäßiger und zeitlicher Hinsicht vermieden werden. Demgemäß wird die pakistanische Regierung ihren Einfluß geltend machen, um diese Zielsetzung zu erreichen.

7. Auf Wunsch jeder der beiden Parteien werden Konsultationen betreffend die Durchführung der Ausfuhren von Baumwolltextilien aus Pakistan nach Österreich abgehalten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieser Brief die zwischen den Delegationen beider Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rudolf Willenpart m. p.
Ministerialrat

S. E.
Herrn Gul Hassan Khan
Botschafter Pakistans
Wien

PAKISTANISCHE BOTSCHAFT
WIEN
Zl. 6/I-73 (Text)

5. Dezember 1974

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 5. Dezember 1974, Zl. 74.974-I/4/74, zu bestätigen, welche die Einfuhr von Baumwolltextilien aus Pakistan nach Österreich und den Artikel 4 des ABKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT TEXTILIEN betrifft. Ich beehre mich zu bestätigen, daß diese Note die zwischen unseren beiden Ländern erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, bitte, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gul Hassan Khan m. p.
Botschafter Pakistans
WIEN

Herrn
Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Wien

Kreisky

71. Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Pakistanischen Botschaft in Wien gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien *)

FEDERAL MINISTRY FOR TRADE,
COMMERCE AND INDUSTRY
1011 Vienna
No. 74.974-I/4/74

Vienna, 5 December 1974

Sir,

I have the honour to refer to the ARRANGEMENT REGARDING INTERNATIONAL TRADE IN TEXTILES (hereinafter referred to as the ARRANGEMENT) done in Geneva on 20 December 1973 and to the negotiations which took place in Vienna on 11 and 12 November 1974 between a delegation of Austria and a delegation of Pakistan concerning a CERTIFICATE IN REGARD TO HANDLOOM FABRICS OF THE COTTAGE INDUSTRY, OR HAND-MADE COTTAGE INDUSTRY PRODUCTS OF SUCH HANDLOOM FABRICS provided for under Article 12 para. 3 of the said ARRANGEMENT.

As a result of these negotiations the following definition for the term handloom fabrics of the cottage industry, or hand-made cottage industry products of such handloom fabrics has been agreed upon:

It is understood that the term "handloom fabrics of the cottage industry, or hand-made cottage industry products of such handloom fabrics, or traditional folklore handicraft textiles products" as set out in Article 12 para. 3 of the ARRANGEMENT refers to handwoven, hand-sewn, hand-knitted, hand-crocheted, hand-embroidered, and hand-knotted products of the cottage industry.

Attachment

A specimen of the Certificate mentioned above is attached.

I should be grateful if you would kindly confirm that this letter sets out correctly the understanding reached between the delegations of the two countries.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Rudolf Willenpart m. p.
Director

H. E.
Mr. Gul Hassan Khan
Ambassador of Pakistan
Vienna

(Übersetzung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL,
GEWERBE UND INDUSTRIE
1011 Wien
Zl. 74.974-I/4/74

Wien, am 5. Dezember 1974

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf das ABKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT TEXTILIEN (im folgenden als ABKOMMEN bezeichnet), das in Genf am 20. Dezember 1973 abgeschlossen wurde, sowie auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die in Wien am 11. und 12. November 1974 zwischen einer Delegation Österreichs und einer Delegation Pakistans betreffend eine gemäß Artikel 12 Absatz 3 des ABKOMMENS vorgesehene Bestätigung über in Heimarbeit auf Handwebstühlen erzeugte Gewebe und handwerklich in Heimarbeit daraus hergestellte Waren, stattgefunden haben.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde die folgende Definition für den Begriff „in Heimarbeit auf Handwebstühlen erzeugte Gewebe und handwerklich in Heimarbeit daraus hergestellte Waren“ vereinbart:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß sich der Begriff „in Heimarbeit auf Handwebstühlen erzeugte Gewebe und handwerklich in Heimarbeit daraus hergestellte Waren sowie traditionelle folkloristische handwerkliche Textilerzeugnisse“, wie er im Artikel 12 Absatz 3 des ABKOMMENS festgelegt ist, auf in Heimarbeit hergestellte handgewebte, handgenähte, handgestrickte, handgehäkelte, handgestickte und handgeknüpfte Erzeugnisse bezieht.

Ein Muster der vorerwähnten Bestätigung ist angeschlossen. Anlage

Ich wäre dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieser Brief die zwischen den Delegationen beider Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rudolf Willenpart m. p.
Ministerialrat

S. E.
Herrn Gul Hassan Khan
Botschafter Pakistans
Wien

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 623/1974.

(SPECIMEN)

CERTIFICATE IN REGARD TO HANDLOOM FABRICS OF THE COTTAGE INDUSTRY, OR HAND-MADE COTTAGE INDUSTRY PRODUCTS OF SUCH HANDLOOM FABRICS

The Government of Pakistan, Ministry of Commerce, Export Promotion Bureau, or its branch offices, certifies that the consignment described below includes only handloom fabrics of the cottage industry, or hand-made cottage industry products of such handloom fabrics, or traditional folklore handicraft textiles products, that these fabrics or products are of Pakistani manufacture and are exported from Pakistan to Austria.

1. Name and address of the exporter in Pakistan
2. Name and address of the importer in Austria
3. Port or airport of dispatch
4. Ship
5. Bill of lading
6. Port of transit or airport of destination
7. Quantity and description of the fabric or product
8. Sample of the above fabric or product is attached

EMBASSY OF PAKISTAN
VIENNA

No. 6/I-73 (Text)

December 5, 1974

Dear Mr. Director,

I have the honour to acknowledge the receipt of your note No. 74.974-I/4/74 dated December 5, 1974 concerning a certificate in regard to handloom fabrics of the cottage industry, or hand-made cottage industry products of such handloom fabrics provided for under Article 12 para. 3 of the arrangement regarding international trade in textiles. I have the honour to confirm that this note sets out correctly the understanding reached between our two countries.

Please accept the assurances of my highest consideration.

Gul Hassan Khan m. p.
Ambassador of Pakistan
VIENNA

Mr. Rudolf Willenpart,
Director,
Federal Ministry for Trade,
Commerce and Industry,
Vienna

(MUSTER)

BESTÄTIGUNG BETREFFEND IN HEIMARBEIT AUF HANDWEBSTÜHLEN ERZEUGTE GEWEBE UND HANDWERKLICH IN HEIMARBEIT DARAUS HERGESTELLTE WAREN

Die Regierung Pakistans, Handelsministerium, Ausfuhrförderungsbüro oder seine Zweigstellen, bestätigt, daß die nachfolgend beschriebene Sendung nur in Heimarbeit auf Handwebstühlen erzeugte Gewebe und handwerklich in Heimarbeit daraus hergestellte Waren sowie traditionelle folkloristische handwerkliche Textilerzeugnisse enthält, diese Gewebe oder Waren pakistanische Erzeugnisse sind und von Pakistan nach Österreich ausgeführt werden.

1. Name und Anschrift des Exporteurs in Pakistan
2. Name und Anschrift des Importeurs in Österreich
3. Versandhafen oder Versandflughafen
4. Schiff
5. Frachtbrief
6. Transithafen oder Zielflughafen
7. Menge und Beschreibung des Gewebes oder Erzeugnisses
8. Muster des vorerwähnten Gewebes oder Erzeugnisses ist angeschlossen

PAKISTANISCHE BOTSCHAFT
WIEN

Zl. 6/I-73 (Text)

5. Dezember 1974

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 5. Dezember 1974, Zl. 74.974-I/4/74, zu bestätigen, die eine Bestätigung über in Heimarbeit auf Handwebstühlen erzeugte Gewebe und handwerklich in Heimarbeit daraus hergestellte Waren, wie sie im Artikel 12 Absatz 3 des ABKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT TEXTILIEN vorgesehen ist, betrifft. Ich beehre mich zu bestätigen, daß diese Note die zwischen unseren beiden Ländern erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, bitte, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gul Hassan Khan m. p.
Botschafter Pakistans
WIEN

Herrn
Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Wien

Kreisky

72.

ABKOMMEN

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben,

in dem Wunsche, die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit gemäß den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu entwickeln,

in dem Bestreben, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung und des technischen Fortschrittes beider Staaten zu nutzen,

in Anerkennung der Nützlichkeit langfristiger Vereinbarungen für eine stabile Zusammenarbeit,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden sich für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit einsetzen, um dadurch insbesondere auch den gegenseitigen Warenaustausch zwischen beiden Staaten weiterzuentwickeln. Sie werden entsprechende Initiativen ihrer Unternehmen, Organisationen und Institutionen unterstützen und die Durchführung dieser Zusammenarbeit, soweit sie im beiderseitigen Interesse gelegen ist, gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch geeignete Maßnahmen fördern.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten eine gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit auf möglichst vielen Gebieten unter Heranziehung aller geeigneten Formen und Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den in der Anlage zu diesem Abkommen angeführten Gebieten und in den dort genannten Formen und Methoden, unterstützen. Die Anlage ist ein integrierender Teil dieses Abkommens und schließt andere Gebiete sowie andere Formen und Methoden der Zusammenarbeit nicht aus.

Artikel 3

Die Bedingungen, unter denen die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit im Einzelfall erfolgen soll, werden durch die jeweils beteiligten österreichischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen einerseits und

durch die zuständigen Unternehmen, Organisationen und Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik andererseits entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch Verträge festgelegt.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen ihrer Möglichkeiten über den Abschluß von Verträgen gemäß Artikel 3 in geeigneter Form informieren.

Artikel 5

(1) Auf Lieferungen aus Verträgen gemäß Artikel 3 finden die Bedingungen des zwischen beiden Staaten jeweils geltenden Handelsabkommens Anwendung.

(2) Die sich aus solchen Verträgen ergebenden Zahlungen werden gemäß der zur Zeit der Zahlung zwischen den Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr geleistet.

Artikel 6

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens wird die aus Vertretern der Vertragsparteien gebildete Gemischte Kommission auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Republik Österreich und in der Deutschen Demokratischen Republik zusammentreten.

(2) Zu den Aufgaben der Gemischten Kommission gehört die Prüfung von Vorhaben, die von einer Vertragspartei unterbreitet werden, von Vorschlägen, die geeignet sind, zur Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit beizutragen.

(3) Die Gemischte Kommission unterbreitet beiden Regierungen Empfehlungen und Lösungsvorschläge sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens. Sie kann zur Untersuchung bestimmter Fragen zeitweilig Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und ist zehn Jahre gültig. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

(2) Das Außerkrafttreten dieses Abkommens berührt nicht die Verwirklichung der gemäß Artikel 3 dieses Abkommens abgeschlossenen Verträge einschließlich der zugehörigen, gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterfertigt.

Geschehen zu Wien, in zwei Urschriften, beide in deutscher Sprache, am 7. Dezember 1974.

FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE
BUNDESREGIERUNG:

Staribacher m. p.

FÜR DIE REGIERUNG DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK:

H. Sölle m. p.

A n l a g e

zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

Bereiche von gegenseitigem Interesse auf den Gebieten der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit sind insbesondere

- Metallurgie
- Maschinen- und Anlagenbau

- Chemie
- Elektrotechnik

Formen und Methoden der Zusammenarbeit sind insbesondere

- Zusammenarbeit bei der Herstellung und beim Vertrieb von Erzeugnissen
- gemeinsame Erarbeitung und Durchführung von Projekten, in einem der beiden Länder und auf dritten Märkten, wenn ein beiderseitiges Interesse vorliegt
- Vergabe von Lizenzen und know how (insbesondere produktionstechnische Erfahrungen)
- Austausch wissenschaftlich-technischer Erfahrungen
- anwendungsorientierte technische Forschung, Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Normen- und Vorschriftenwesens, der Metrologie und der Qualitätskontrolle sowie gegenseitige Anerkennung von technischen Zeugnissen und Prüfungen
- Durchführung wissenschaftlich-technischer Veranstaltungen, wie Symposien, Konferenzen, Technische Tage.

Das vorliegende Abkommen tritt gemäß seinem Art. 7 am 5. Feber 1975 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.